

Sitzung vom 23. November 2016 / Geschäft Nr. 5.5

Bericht

Einfache Anfrage Toni Oesch betreffend "Baubeginn Lättere"; Antwort

1. Ausgangslage

Am 19. Oktober 2016 hat Toni Oesch im GGR folgende Einfache Anfrage eingereicht:

"Wann ist Baubeginn bei der Lättere?"

2. Antwort

2008 ist auf dem Gebiet der Lättere ein Architekturwettbewerb durchgeführt worden. Die zur Realisierung des Projektes nötige Einzonung ist 2011 in Form einer Zone mit Planungspflicht (ZPP 118e Lättere) vom Grossen Gemeinderat und aufgrund des fakultativen Referendums auch durch das Stimmvolk gutgeheissen worden.

Das Bauen in einer ZPP setzt eine rechtskräftige Überbauungsordnung voraus. Diese wurde am 8. Dezember 2014 durch den Gemeinderat beschlossen und am 21. März 2016 durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt.

Im Zuge der weiteren Planung in Richtung Baueingabe haben die involvierten Planer festgestellt, dass sich die Parkierung nicht wie gewünscht ausschliesslich innerhalb der Baufelder realisieren lässt. Mit einer Änderung der Überbauungsvorschriften sollen zusätzlich komplett unterirdische Einstellhallen ausserhalb der Baubereiche möglich sein. Im Gegenzug kann auf die Erschliessung für den motorisierten Verkehr über die Verbindungsstrasse Hübeliweg-Lätternweg („kleiner Susten“) verzichtet werden.

Im Weiteren wünscht die Grundeigentümerschaft, dass in den östlichen Baubereichen (entlang Hübeliweg) in Abweichung zum Wettbewerbsergebnis die Baubereiche in einzelne Baukörper aufgelöst werden können (keine langen Baukörper). Zudem sollen alle Baubereiche zwecks ökonomischer Bebauung um einen Meter verbreitert werden. Die maximale oberirdische Geschossfläche bleibt unverändert.

Die Änderungen erfolgen im geringfügigen Verfahren. Die öffentliche Auflage wurde am 16. November 2016 publiziert und dauert bis zum 16. Dezember 2016. Die Beschlussfassung liegt in der Kompetenz des Gemeinderates; die kantonale Genehmigung erfolgt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung. Dieser Prozess dürfte im April 2017 abgeschlossen sein. Sobald die Änderung der Überbauungsordnung rechtskräftig ist, kann die Grundeigentümerin ein Baugesuch einreichen. Dieser Zeitpunkt und der konkrete Baubeginn liegen nicht im Einflussbereich der Gemeinde.

Zollikofen, 21. November 2016

GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Daniel Bichsel
Präsident

Stefan Sutter
Sekretär

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Baumann Beat	24.11.2016	g:\00_daten\01_präsidiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2016\161123\lea_oesch_lättere-baubeginn.ggr.docx	24.11.2016 08:16 / ks	1.3	1 von 1